

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

7. Stück.—Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1915.

89.

Personalien.

Herr k. u. k. Oberst Elias Paliczka wurde zum Kreiskommandanten des Kreises Wierzbnik ernannt und hat die Leitung des Kreiskommandos bereits übernommen.

90.

Freiwilliger Eintritt von Angehörigen Kongress-Polens in die öster.-ung. bewaffnete Macht.

Laut Verordnung des AOK/EOK vom 16. November 1915 M. V. № 100.778 ist der dortstellige Befehl Op. 86.577 betreffend den freiwilligen Eintritt von Angehörigen Kongress-Polens und der angrenzenden okkupierten Gebiete in die österr.-ung. bewaffnete Macht bis auf weiteres ausserhalb des Bereiches des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin **nicht** in Anwendung zu bringen.

91.

Fleckfieberepidemie.

In Lublin ist eine Fleckfieberepidemie unter der armen, hauptsächlich israelitischen Bevölkerung aufgetreten und hat in den letzten Tagen rapid zugenommen.

Das Fleckfieber ist eine enorm ansteckende Krankheit, beginnt nach einer Inkubationszeit von 14 Tagen mit Schüttelfrost, Temperatursteigerung bis 39—40 Grad, bei Auftreten eines am ganzen Körper verbreiteten Ausschlages, meistens am 5 Tage der Erkrankung.

Die Dauer der Krankheit währt ungefähr 2—3 Wochen, der Ausgang derselben ist in 60% der Fälle tötlich.

Der Erreger des Fleckfiebers ist bis jetzt unbekannt, zeichnet sich jedoch erfahrungsgemäss durch ausserordentliche Infektiosität aus.

Die Ansteckung erfolgt:

1) meistens durch Insekten (Läuse, Flöhe, Wanzen), welche die im Blute des Erkrankten enthaltenen Krankheitserreger aufnehmen und durch Bisse auf Gesunde überimpfen,

2) durch Verweilen in Krankenzimmern, wo Fleckfieberkranke untergebracht sind,

3) durch Berührung von Kranken und von Gegenständen, die von diesen benützt wurden.

Die Gefahr der Ansteckung wird im hohen Grade durch Unsauberkeit der Unterkünfte, Kleider, Wäsche, durch Verweilen in unreinen, schlecht gelüfteten, von vielen Menschen besuchten Räumen, Wirtshäusern, Schanklokalitäten u. dgl. begünstigt.

Da im Kreise Wierzbnik u. zw. in den Ortschaften Iłża, Wąchock und Starachowice einezelne Flecktyphusfälle in der letzten Zeit vorgekommen sind, wird zur Verhütung der Verbreitung angeordnet, dass die Häuser, in welchen Fleckfieber aufgetreten war oder in Hinkunft auftritt, vom Gemeindevorsteher bezw. Soltys bei gleichzeitiger Interwention der Gendarmerie, durch deutliche Aufschriften in deutscher und polnischer Sprache auf der Aussenseite des Wohngebäudes beim Eingange kenntlich zu machen sind.

Die Gendarmerie wird diesbezüglich angewiesen, strenge zu kontrollieren, dass diese Anschlagszettel nicht in der Absicht, sich der weiteren Beobachtung zu entziehen, eigenmächtig entfernt werden.

Die Angehörigen des Fleckfieberverdächtigen, sowie Gemeindevorsteher und Soltyse sind unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, die erwähnte Erkrankung unverzüglich dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen, welcher sodann ohne Verzug die zur Verhütung der weiteren Verbreitung dieser Krankheit notwendigen Massnahmen zu treffen und diese gleichzeitig dem Kreiskommando in Wierzbnik zu melden hat.

92.

Höchstpreise für Eier und Gänse.

Um der andauernden Steigerung der Preise für Eier und Gänse Einhalt zu tun, hat das k. u. k. Etappenoberkommando mit der Verordnung vom 18. November 1915, M. V. Op. № 107985 für Eier einen Höchstpreis von 10 (zehn) Heller pro Stück und für Gänse einen Höchstpreis von 6 (sechs) Kronen pro Stück festgesetzt.

Um einen höheren Preis darf unbedingt niemand weder Eier, noch Gänse kaufen oder verkaufen.

Die Ueberschreitungen dieser Verordnung werden nach der Verodnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 15. September 1915, № 38 Vrdgbl. (betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei) bestraft. Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos.

Mit ganzer Rücksichtslosigkeit wird nicht nur derjenige, der einen höheren Preis verlangt, sondern auch derjenige, der einen höheren Preis zahlt, bestraft werden. Ausserdem verfällt die Ware unbedingt der Konfiskation und wird zugunsten der Armenfürsorge veräussert werden.

Gegen spekulativen Aufkauf, Zurückhaltung der Ware und Verweigerung des Verkaufes trotz genügender Vorräte wird durch Beschlagnahme der angesammelten Lager und durch öffentlichen Verkauf zu den herabgesetzten Preisen von 6 (sechs) Heller für ein Ei und 4 (vier) Kronen für eine Gans vorgegangen werden.

Diese Verordnung ergeht vom k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik an alle Gemeindeämter des Kreises mit dem Auftrage zur genauesten Verlautbarung in allen den einzelnen Gemeinden zugehörenden Dörfern und Vororten durch öffentlichen Anschlag au meistbesuchten, öffentlichen Orten und auf die bisher übliche Weise, ferner an alle k. u. k. Gendarmerie- und Finanzwachposten behufs Ueberwachung ihrer Durchführung.

93.

Herabsetzung der Leihgebühr für Motorpflugarbeit.

Angesichts des Zurückgehens der Benzinpreise wurde die Leihgebühr für Motorpflugarbeit vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf 16 Kronen pro Joch herabgesetzt.

94.

Öl- und Fettpreise.

Schmieröl und Tavotefette können beim k. u. k. Kreiskommando in Lublin oder beim k. und k. Kreiskommando Jędrzejów bezogen werden.

Preise loco Lublin:

Schmieröl —148 K } pro 100 Kilo.
Tavotefette —140 K }

Preise loco Jędrzejów:

Schmieröl —150 K } pro 100 Kilo.
Tavotefette —145 K }

Alle, welche obige Fette zum Betriebe landwirtschaftlicher Maschinen benötigen, werden aufgefordert, ehebaldigst die benötigte Menge dem k. und k. Kreiskommando im Wege der Hilfskomites anzugeben, damit die Fette für den ganzen Kreis bestellt werden könnten.

95.

Gebäude und Nebenerfordernisse, ehemals russisches Staatseigentum.

A.) Die im Kreise IŁŻA befindlichen Objekte, Schiess- und Uebungsplätze, welche russisches Staatseigentum sind, bezw. vom russischen Staate gemietet waren und militärischen Zwecken dienten, ferner

B.) diejenigen Objekte, welche anderen russischen Staatsverwaltungszweigen (also nicht militärischen Zwecken, sondern der russischen politischen, Finanz-, etz. Verwaltung dienten, sind unverzüglich von den Gemeindevorstehern dem k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik nachzuweisen.

Diese Nachweisungen müssen folgende Daten enthalten:

a) Ort, Benennung, sowie kurze Beschreibung und Bauzustand des Objektes;

b) Frühere und dermalige Verwendung der Objekte (frühere durch die Russen);

c) Ob die Objekte zweifellos russisches Staatseigentum bilden oder aber von der russischen Staatsverwaltung gemietet waren.

Bezüglich der Letzteren ist überdies anzuführen:

1) Dauer des Mietvertrages,

2) der Zeitpunkt, bis zu welchem die Miete seitens der russischen Verwaltung bezahlt ist.

Die Nachweisungen sind tunlichst mit Plänen, sonst aber mit einfachen Situations- und Linäarskizzen zu belegen.

Kleine Objekte, wie Heger-, Strassenmeisterhäuser u. dgl. sind summarisch anzugeben.

Die Soltyse, Pfarrer und Grossgrundbesitzer sind verpflichtet, den Gemeindevorstehern bei Verfassung der gegenständlichen Nachweisungen in der Weise behilflich zu sein, dass sie den Letzteren alle in der betreffenden Ortschaft, bezw. Pfarre oder dem Grossgrundbesitze gelegenen Objekte der obangeführten Art angeben.

Verheimlichungen werden strengstens bestraft werden.

86.

Lublin — Lubartów, Lublin — Chełm, Zivilverkehr.

Ab 25. November 1915 wurde in der Strecke Lublin—Lubartów der gesamte Zivilpersonen- und Güterverkehr aufgenommen. In der Strecke Lublin—Chełm wurde am gleichen Tage der Zivilpersonenverkehr und der auf Approvisionierungsgüter in Wagenladungen beschränkte Zivilgüterverkehr eröffnet.

97.

Verbot des Warentransportes zur Nachtzeit.

Mit Rücksicht auf die sich wiederholenden Fälle der heimlichen, unerlaubten Ausfuhr von

Waren aus dem Kreise Iłża zur Nachtzeit wird von nun an jedweder Verkehr von Lastenfuhrwerk in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr früh bis auf weiteres absolut verboten.

Durch diese Verfügung wird der notwendige Personenverkehr zur Nachtzeit zwar nicht eingeschränkt, darf jedoch zur unerlaubten Ausfuhr von Waren nicht missbraucht werden.

Die Gendarmerie, Finanzwache, sowie Wójte, Sołtyse und Nachtwächter sind verpflichtet, jeden nach 8 Uhr abends fahrenden Lastwagen anzuhalten und sich zu überzeugen, ob darin nicht Waren aus dem Kreise ausgeführt werden.

Dawiderhandelnde Personen sind anzuhalten und dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestrafung vorzuführen, welches gegen die Schuldigen rücksichtslos vorgehen wird.

98.

Verordnung betreffs Verwendung von Sommerweizen und Sommerroggen.

Saatgut von Sommerweizen oder Sommerroggen, welches für die eigene Wirtschaft zum Anbaue im Frühjahr 1916 nicht benötigt wird, ist unbedingt vom Besitzer an die Militärmagazine abzuführen **und dort als solches zu bezeichnen.**

Die Gemeindevorsteher haben bereits die Verzeichnisse über das vorhandene Saatgut vorgelegt und haben auf Grund dieser Verzeichnisse die Besitzer von Sommerweizen und -roggen anzuhalten, der vorliegenden Verfügung nachzukommen.

99.

Bestrafungen.

I.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes als erkennenden Standgerichtes in Końskie vom 15. November l. J. wurde der Maurer Boleslaus Kwieciński aus Jedlisko, Bezirk Radom in Polen des Verbrechens des Mordes nach §§ 413, 414: 4 M. St. G., begangen dadurch dass er am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec in Gesellschaft mehrerer, derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getötet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatik angelegt, somit in der Absicht, den Gendarmen zu töten, auf tätige Weise mitgewirkt hatte, standrechtlich schuldig erkannt und hiefür zum Tode **durch den Strang** verurteilt.

II.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik vom 29./11. l. J. wurden die Händler Dawid Wassermann aus Chotcza, Kreis Iłża, und Chaskel Kestenberg aus Gniazdków, Kreis Iłża, des Vergehens nach § 568 M. St. G. begangen dadurch, dass

a) Dawid Wassermann am 28. Oktober 1915 in Chotcza den Finanzwachoberaufseher Johann Straub, daher einen im öffentlichen Dienste Angestellten, durch ein Geldgeschenk von 100 Kronen zur Verletzung der Amts- und Dienstpflichten durch Freilassung von vier, im Sinne der einschlägigen Verordnung des Kreiskommandos in Wierzbnik konfiszierten Kühen, ferner durch Versprechen eines ständigen Monatsgehaltes von 100 K zu einer Parteilichkeit, und zwar Erlaubnis der vorschriftswidrigen Hinausführung von Vieh aus dem Kreise Iłża zu verleiten gesucht hat;

b) und Chaskel Kestenberg, dass er in derselben Zeit und Ortschaft durch Anraten die Übeltat eingeleitet und durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen hat, schuldig erkannt und hiefür, und zwar Dawid Wassermann zum dreimonatigen und Chaskel Kestenberg zum zweimonatigen Garnisonsarreste verurteilt.

Diese verhältnismässig milde Bestrafung erfolgte hauptsächlich mit Rücksichtnahme auf die im okkupierten Gebiete seit jeher übliche Be-

stechlichkeit. Die Bevölkerung des hiesigen Kreises wird jedoch aufmerksam gemacht, dass diese sich etwa in Hinkunft wiederholenden Fälle der Bestechung von Amtsorganen mit rücksichtsloser Strenge geahndet werden würden.

100.

Aufruf.

Bei Stanislaus Czajkowski in Dąbrówka-Daniszowska und Peter Losek in Sląsko wurden je ein, allem Anscheine nach vom Diebstahle herrührendes Pferd und je ein Bauernwagen beschlagnahmt.

Eines dieser Pferde ist ein Hengst, 4 Jahre alt, silbergrau, von mittlerer Grösse und mit einem kurz gestutzten Schweif, das andere eine Stute, gegen 6 Jahre alt, braun mit einer silbergraunen Mähne und ebenfalls einem kurz gestutzten Schweif.

Von den Wägen ist einer für zwei, der andere für ein Pferd eingerichtet.

Die besagten Gespänne dürften in der Umgebung vom Radom gestohlen worden sein, da dieselben von Radom durch Franz Suski, Józef Pawłowski und Adolf Borowiec nach Śląsko zur Schwester des Franz Suski, Lucia Wolska in Sląsko gebracht und dort weiter veräussert wurden.

Die beschlagnahmten Pferde wurden dem Sołtys Franz Kolenda in Lipsko zur Verwahrung und Verpflegung übergeben, die Wägen dagegen befinden sich am Gendarmerieposten in Lipsko.

Die sich etwa meldenden rechtmässigen Eigentümer der fraglichen Pferde und Wagen wollen angewiesen werden, behufs Legitimierung und Nachweises der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik zu erscheinen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

101.

Steckbriefe.

I.

1) Wincenty Bzinkowski in Majków, Gemeinde Wąchock geboren, mutmasslich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug und

2) Maryanna Bzinkowska, Ehegattin des Ersteren, mager, hat dunkelblonde Haare, sehr gesprächig—sind des in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober l. J. zum Nachteile der Theodora Duda in Majków begangenen Kuhdiebstahls dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

II.

Ende August 1915 wurde in Kujawy, Gemeinde Górki, zum Schaden des Josef Iskra ein Raub von 34 Rubeln verübt und ein solcher zum Schaden der Marie Chec versucht, wobei letztere vom Täter auch genotzüchtigt wurde.

Als Täter wird dringend Josef Wrona verdächtigt, welcher flüchtig und nicht auszuforschen ist.

Josef Wrona ist ein junger, etwa zwanzig Jahre alter, mittelhoher, aber kräftig gebauter Bursche, blond, trägt einen kleinen, rötlichen Schnurrbart, hat ein schmales Gesicht mit gesunder Farbe, war mit einem kurzen, dunklen Tuchrock und hohen Stiefeln bekleidet. Er stammt aus Iwaniska, Kreis Opatów, ist in Zimna Woda, Gemeinde Wiśniowa, Kreis Sandomierz, verheiratet und ansässig, treibt sein Unwesen in den benachbarten Ortschaften bei Iwaniska und zwar Konary und Kujawy.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Flüchtigen

nachzuforschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz einzuliefern.

Sandomierz, am 26/11. 1915.

III.

In der Nacht vom 5/XI zum 6/XI l. J. haben unbekannte Täter dem Josef Marzec in Doromin aus seinem unversperrten Stalle zwei Pferde und zwar:

1) einen 13-jährigen Eisenschimel, Kopf gesprenkelt

2) ein 1, jähriges kastanienbraunes Pferd mit einem Sterne am Kopfe im Werte von 800 K, gestohlen.

Personsbeschreibung der Täter unbekannt.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Unbekannten zu forschen, dieselben im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA

Oberst.

Druk. ST. ŚWIĘCKI, KIELCE.